

Allgemeine Auftragsbedingungen für durch uns erteilte Ladeaufträge in der Fassung vom 23.05.2012

Alle von uns erteilten Ladeaufträge sind Werkverträge im Sinne des BGB und unterliegen den bekannten Bestimmungen der CMR bzw. des HGB. Es gilt in jedem Fall ergänzend zu den übergeordneten Bestimmungen der CMR bzw. des HGB das deutsche Recht GB/StVO/AGNB/GGVS bzw. ADR).

01. Durch die Auftragsannahme bestätigen Sie das Vorliegen der für den Transport erforderlichen Genehmigungen insbesondere solche güterrechtlicher Art.

02. Durch die Auftragsannahme bestätigen Sie ebenfalls das Vorliegen der erforderlichen Versicherungsdeckung gemäß den Bestimmungen der CMR bzw. des HGB. Für Transporte, die dem Geltungsbereich des HGB zugehören, bestätigen Sie zusätzlich die Haftungserweiterung auf 40 SZR je kg Bruttogewicht.

03. Nachträgliche Änderungen unseres Auftrages oder unserer Auftragsbedingungen gelten nur für den Fall als für beide Seiten verbindlich vereinbart, wenn diese Änderungen von uns schriftlich bestätigt wurden.

04. Ohne unsere Zustimmung besteht für alle in unserem Auftrag genannten Sendungsteile Bei- und Umladeverbot um Transportschäden und Verzögerungen zu vermeiden. Im Falle von Lebensmitteltransporten darf die von uns oder unserem Kunden übergebene Ware nur zusammen mit Lebensmitteln anderer Hersteller transportiert werden, wenn diese geeignet verpackt sind und eine Beeinträchtigung der von uns oder unserem Kunden übergebenen Ware (z. B. durch Kontamination, Geruch, Temperatur oder Beschädigung) ausgeschlossen ist. In keinem Fall zugelassen ist der gemeinsame Transport mit Waren, die Lebensmittel gefährden oder beeinträchtigen können (z.B. Chemikalien) oder den gesetzlich vorgeschriebenen Temperaturbereich für Tiefkühlware beeinflussen (z.B. Metallerzeugnisse).

05. Bei Kühl- bzw. Tiefkühltransporten oder anderen Lebensmittelladungen ist das Fahrzeug geruchsfrei, lebensmittelsauber und im Bedarfsfalle vorgekühlt an der Ladestelle zu stellen. Für Kühl- und Tiefkühltransporte müssen die Transporteinheiten technisch so ausgestattet sein, dass sie die gesetzlich vorgeschriebene oder durch uns vorgegebene Temperatur der Erzeugnisse auch bei maximaler Beladung innerhalb der zulässigen Toleranzen garantieren. Bei Kühl- bzw. Tiefkühltransporten ist die Übernahme- und Anliefertemperatur vom Fahrer stichprobenweise zu prüfen und auf dem Frachtpapier mit Bestätigung des Kunden zu vermerken. Bei jedem Transport im temperaturgeführten Bereich ist ein Temperaturschreiber für den gesamten Transportverlauf einzusetzen. Die Aufzeichnungen müssen im Bedarfsfall kurzfristig abrufbar sein.

06. Im Schadenfall bei Beschädigung oder Verlust der Ladung oder einem Vermögensschaden durch verspätete Gestellung des Fahrzeuges oder Lieferverzug treten Sie auf unseren schriftlichen Antrag alle Ansprüche gegen eventuell eingesetzte Unterfrachtführer an uns bzw. unseren Versicherer ab. Des Weiteren sorgen sie im Schadenfall für eine schnelle Schadenabwicklung durch Ihre Mitwirkung bei der Beschaffung der zur Schadenabwicklung notwendigen Dokumente. Auf unseren Antrag haben sie für die Anwesenheit eines unabhängigen Gutachters (Havariekommissar) an der Ladestelle zu sorgen. In besonders dringenden Fällen sind wir berechtigt, einen Havariekommissar direkt zu beauftragen und die Kosten an sie weiterzubelasten.

07. Ladehilfsmittel Sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart ist, sind bei Transportdurchführung die Ladehilfsmittel bei der Be- und Entladung zu tauschen. Vereinbarungswidrig nicht getauschte Ladehilfsmittel sind binnen 14 Tagen ab Übernahme der Transportgüter frachtfrei an die Ladestelle zurückzuführen. Für den Fall der Nichteinhaltung der oben genannten Rückgabefrist sind wir auch ohne weitere Rückgabeeaufforderung berechtigt, die nicht getauschten und nicht zurückgebrachten Ladehilfsmittel Ihnen wie folgt in Rechnung zu stellen, wobei nach Rechnungslegung eine Rücknahmeverpflichtung nicht mehr besteht. Rechnungen über bereits berechnete Lademittel werden nicht mehr storniert.

Flachpaletten nach Euro-Norm	€ 13,00 / Stück
Gitterboxpaletten nach DB / Euro-Norm	€ 95,00 / Stück
Sonstige, nicht genormte Ladehilfsmittel	nach Lieferantenrechnung

Alle genannten Sätze zzgl. evtl. anfallender MwSt.

Seite 2 zu unsern Allgemeinen Auftragsbedingungen für durch uns erteilte Ladeaufträge, Stand 23.05.2012

Gleiches gilt für den Fall, dass ein Ladehilfsmitteltausch ausdrücklich ausgeschlossen wurde jedoch von Ihnen bzw. den von Ihnen eingesetzten Unternehmern/Fahrern an der Entladestelle Ladehilfsmittel "im Tausch" entgegengenommen wurden; auch hier gilt die oben genannte Rückgabefrist bzw. nach deren Ablauf unsere Berechtigung zur Berechnung zu den genannten Sätzen. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass eventuelle Vorhalte- und Rücklieferkosten für Ladehilfsmittel in dem jeweils zu vereinbarenden Frachtpreis enthalten sind und nicht zusätzlich vom Frachtführer geltend gemacht werden können. Sollten sie Ladehilfsmittel an der Entladestelle zurücklassen und einen entsprechenden Nachweis führen, können wir die Ladehilfsmittel auf Ihren schriftlichen Auftrag hin gegen die Erhebung einer Gebühr an die Ladestelle zurückführen. Die Gebühr berechnet sich nach dem uns entstandenen Aufwand bzw. wird vorher vereinbart.

08. Liegen binnen 6 Wochen ab Transportdatum nicht alle im Transportauftrag genannten Belege vollständig und im Original vor, kann ein Ausgleich Ihrer Frachtforderung nicht mehr erfolgen. Sollten wir im Falle des Verzugs hierdurch bedingte Nachteile gleich welcher Art erleiden, sind wir berechtigt, bei Ihnen Regress zu nehmen.

09. Die Frachtpreise werden für die jeweiligen Transporte einzeln vereinbart.

10. Regulierung Ihrer Frachtforderungen Nach Eingang aller Frachtpapiererstellen wir eine Gutschrift, die innerhalb der auf dem Ladeauftrag genannten Frist reguliert wird. Das Zahlungsziel versteht sich als Zahlungsausgangstermin. Wir behalten uns eine Zahlung vor Fälligkeit vor, daraus resultiert aber kein genereller Anspruch auf frühere Zahlung Ihrer Frachtforderungen. Im Falle bestehender Gegenforderungen unsererseits behalten wir uns eine Aufrechnung oder Verrechnung gegenüber der Frachtzahlung ausdrücklich vor.

11. Ohne unsere Zustimmung besteht Abtretungsverbot für Ihre Frachtforderung. Sollte unsere Zustimmung für die Abtretung erteilt werden, gilt in jedem Fall weiterhin der unter 10. genannte Regulierungsmodus der Frachtforderungen.

12. Sie sichern uns durch Annahme der von uns erteilten Aufträge absoluten Kundenschutz, erweitert auf von Ihnen eingesetzte Dritte zu. Im Falle von Verletzungen dieses Kundenschutzes, insbesondere bei Abwerbehandlungen, sind wir berechtigt, den mit diesem Kunden erzielten Gesamtumsatz aus den letzten sechs Monaten vor der Zuwiderhandlung als Schadensgröße zugrunde zu legen.

13. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus von uns erteilten Aufträgen ist der Sitz des Auftraggebers.

14. Eine Weitergabe des von uns erteilten Auftrages an Dritte ist ohne unser Einverständnis nicht gestattet.

15. Änderungen des Auftrages bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch uns.